



Weber, Stäps & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dorothea Weber (Dipl.-Kffr.)
Steuerberater

Holger Stäps (Dipl.-Betriebsw. BA)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Güntzelstraße 17 ▪ **10717 Berlin**

Telefon: **(030) 86 47 19-0**
Telefax: **(030) 86 47 19-50**
Mail: **info@ws-p.de**
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 14.01.2019

Mandanteninformation **Neuerungen zu Geschenken an Dritte / Geschäftsfreunde**

Im Jahr 2018 ist eine Änderung des bisherigen BMF-Schreibens vom 19.05.2015 zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG erfolgt.

Bisher besagte die Randnummer 9c des BMF-Schreibens, dass Zuwendungen an Dritte und Arbeitnehmer, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Geburt, etc.) zugewendet werden bis zu einem Wert von € 60,00 keine Geschenke sondern Aufmerksamkeiten sind und keiner Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG zu unterwerfen sind. Solche Aufwendungen konnten somit voll als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dritte und Arbeitnehmer wurden gleichgestellt.

Die Neufassung der Randnummer 9c des BMF Schreibens differenziert nun zwischen Arbeitnehmern und Dritten.

Die Regelungen zu den Arbeitnehmern sind unverändert geblieben.

Bei den Zuwendungen an Dritte / Geschäftsfreunde wurde nun klargestellt, dass es sich regelmäßig um Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG handelt. Erfolgen die Zuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses unterliegen diese zwar nach wie vor bis zu einem Wert von € 60,00 nicht der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG. Da es sich jedoch um Geschenke handelt sind die Ausgaben, sofern diese 35,-€ übersteigen (Wertgrenze für Geschenke) nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Die Neuregelung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.